

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

23



Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 05. Juni 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Am Freitag, 12. Juni 2020,
bleibt das Rathaus
geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!

**In der KW 24
wird der Redaktionsschluss
für das Mitteilungsblatt
vorverlegt auf Dienstag,
09. Juni 2020.**

Wir bitten um Beachtung.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/
Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06.2020**
kostenfrei. Die digitale Ausgabe finden
Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



Foto: Mena/Stock/Getty Images Plus



Amtliche Bekanntmachungen

Absage des Feuerwehrfest 2020

Liebe Freunde der Wimsheimer Feuerwehr, sehr gerne hätten wir Sie auch in diesem Jahr wieder zu unserem Feuerwehrfest begrüßt.

Aufgrund der aktuellen Lage müssen wir das Feuerwehrfest für dieses Jahr leider absagen.

Wir hoffen jedoch, dass wir Sie im nächsten Jahr wieder zum Feuerwehrfest begrüßen können.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Unerlaubte Müllablagerung westlich des Häckselplatzes

Am vergangenen Pfingstmontag, 01.06.2020 wurde wieder eine unerlaubte Müllablagerung westlich des Häckselplatzes festgestellt. Wer entsprechende Beobachtungen vor Pfingstmontag, 12.00 Uhr gemacht hat, wird gebeten, sich mit dem Bürgermeisteramt, Herrn Müller, Tel.-Nr. 07044/9427-14 in Verbindung zu setzen. Bürgermeisteramt



Müllablagerung

Foto: HA

C.HAFNER spendet Schutzmasken



Schutzmasken werden in Pflegeeinrichtung und im öffentlichen Dienst in unserer Region immer noch händeringend gebraucht. Im Kampf gegen die Corona-Pandemie spendete die Firma C.HAFNER am 26.05.2020 insgesamt 500 Atemschutzmasken für die Feuerwehr Wimsheim, die Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V., Wimsheim sowie das Haus Heckengäu Wohlfahrtswerk für Baden Württemberg, Heimsheim.

Frau Birgitta Hafner, Geschäftsleitung C.HAFNER, überreichte gerne an die jeweiligen Vertreter, Herrn Markus Geiger, Feuerwehr Wimsheim 100 Stück, Herr Rainer Jahn, Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V. 200 Stück sowie an Frau Christiane Köhlerschmidt, Haus Heckengäu 200 Stück. C.HAFNER möchte damit zu der Corona Pandemie einen kleinen Beitrag leisten und wünscht allen Bürgern: bleiben Sie gesund!

Die Corona-Verordnung "Veranstaltungen" ist am 30. Mai 2020 und die Corona-Verordnung "Sportstätten" am 02. Juni 2020 in Kraft getreten

Da beide Verordnungen für die Nutzer gemeindeeigener Gebäude, wie z.B. der Hagenschießhalle und dem alten Schulhaus, Kirchgasse 5 von Bedeutung sind möchten wir nachfolgend über die für uns wesentlichen Vorgaben der beiden Verordnungen informieren.

Corona-Verordnung "Veranstaltungen":

Sie gilt für die unter „§ 1 Anwendungsbereich“ beschriebenen, nicht privaten Veranstaltungen. Dies betrifft einerseits **öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen, aber auch Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften oder Behörden**, insbesondere Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen. Umfasst sind auch Vorbereitungsarbeiten und Proben für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1.

Unter „allgemeine Regelungen für Veranstaltungen“ wird besonders die Grenze von weniger als 100 Personen definiert. Es gelten die üblichen Mitwirkungsverbote, die sicherlich weitestgehend bereits bekannten Abstandsregeln, Maßgaben zur Zutrittssteuerung, und ggf. die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung. Teilnehmern sind Sitzplätze zuzuweisen. Die Notwendigkeit der Datenerhebung ergibt sich aus § 2 Abs. 6. Die umfassenden Hygienemaßgaben finden sich in den Absätzen 7-13 und sind ebenso zwingend zu beachten.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für folgende nicht private Veranstaltungen: öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art, auch der Breitenkultur, beispielsweise Konzerte, Lesungen, Liederabende, Theater- und Tanzaufführungen, einschließlich Veranstaltungen von Kultureinrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 3 CoronaVO, insbesondere Theater, Freilichttheater, Festivals, Kinos und Orchester, und
2. Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften oder Behörden, insbesondere Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen, sowie deren Veranstalter, Teilnehmer, Beschäftigte und andere Mitwirkende. Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 sind nur solche, die planmäßig, zeitlich eingegrenzt und aus dem Alltag herausgehoben sind und welche nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Unter Satz 1 Nummer 1 fallen auch die öffentlich zugänglichen Kulturveranstaltungen der Kunst- und Musikhochschulen zur Pflege der Künste.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind ab dem 1. Juni 2020 über die §§ 1 bis 2, § 3 Absätze 1 bis 5 und § 4 Absatz 6 CoronaVO hinaus auch nach Maßgabe der folgenden Paragraphen zulässig. Dies gilt auch für Vorbereitungsarbeiten und Proben für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Betrieb von Kultureinrichtungen jeglicher Art, Kinos, Messen, nicht-kulturellen Ausstellungen, Spezialmärkten und ähnlichen Einrichtungen wird zugelassen, soweit er für die Durchführung von nach dieser Verordnung erlaubten Veranstaltungen erfolgt.

§ 2 Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltung ist nur zulässig, wenn an ihr weniger als 100 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung, insbesondere das technische und künstlerische Personal, außer Betracht.
- (2) An einer Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 1 darf als Teilnehmer, Beschäftigter oder sonstiger Mitwirkender nicht teilnehmen, wer
 1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.
- (3) Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Gleiches gilt für die Steuerung des Verlassens der Veranstaltung in den Pausen und nach der Veranstaltung. Insbesondere hat der Veranstalter darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- (4) Sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (5) Teilnehmern ist ein Sitzplatz zuzuweisen. Sitzplätze sind, beispielsweise durch Freilassen von Sitzplätzen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitzplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern sicher eingehalten werden kann.
- (6) Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten beim Veranstaltungsteilnehmer zu erheben und zu speichern:
 1. Name und Vorname des Veranstaltungsteilnehmers,
 2. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme,
 3. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
 Teilnehmer dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (7) Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Vor Betreten der Veranstaltung sind die Teilnehmer über Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren. In den Toiletten ist ein Hinweis auf

gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

- (8) Geschlossene Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern, Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- (9) Aktivitäten der Teilnehmer, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können, insbesondere Singen oder Tanzen, haben zu unterbleiben.
- (10) Durch Aushang außerhalb des Veranstaltungsortes sind die die Teilnehmer betreffenden Vorgaben, die am Veranstaltungsort gelten, insbesondere Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- (11) Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten mindestens einmal täglich angemessen zu reinigen.
- (12) Soweit auf der Veranstaltung eine Bezahlung erfolgt, soll diese nach Möglichkeit ohne Bargeld erfolgen. Auf die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit soll hingewiesen werden. Bei Barzahlung hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen dem Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden und den Teilnehmern zu vermeiden.
- (13) Der Veranstalter hat, unter Einbeziehung eines etwaigen Vermieters, in einem veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der §§ 2 und 3 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden. Das Konzept muss mindestens regeln
 1. wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden und der Mindestabstand gewährleistet werden kann,
 2. wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann,
 3. wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden können,
 4. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können, und
 5. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann.

§ 3 Regelungen für Beschäftigte und sonstige Mitwirkende auf Veranstaltungen

- (1) Die Infektionsgefährdung der Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden ist vom Arbeit- oder Auftraggeber unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Hierbei ist gegebenenfalls ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten.
- (2) Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sind vom Arbeit- oder Auftraggeber umfassend zu informieren und zu schulen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Auf die Beteiligung des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz ist zu achten.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Ab 25. Mai 2020 sind die terminlosen Öffnungszeiten **ausschließlich für Erledigungen beim Einwohnermelde- und Passamt** wie folgt vorgesehen:

Terminfreie Öffnungszeiten

Mittwoch: 17.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr – 08.30 Uhr

Während dieser terminfreien Öffnungszeiten müssen Sie jedoch auch mit Wartezeiten rechnen.

Für **alle weiteren Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist künftig eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich. Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter/-innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
 Telefax 9427 – 25
 gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
 mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
 melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
 reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
 ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Karin Lux 9427 – 12
 karin.lux@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
 monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
 sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Laura Budach 9427 – 16
 laura.budach@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
 yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Auszubildende

Jasmin Vinçon 9427 – 23

Zweckverband Bauhof Heckengäu
903 - 194
 Bauhofleiter Christian Kühnle
 info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer
903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29

Stephanie Fleck
 buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
 kindergarten@wimsheim.de
 esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
 Telefax 07231 / 308-9417

landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
 Hermann-Hesse-Str. 34,
 75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an
 Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr

Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.

am Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstraße 2-6

Telefon 116 117

Montag bis Freitag geschlossen

Samstag und Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr (bis zum 01.07.2020)

Feiertage geschlossen

(Nur noch bis 1. Juli 2020 danach übernimmt Siloah St. Trudpert Klinikum)

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,
 Tel. 01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

Samstag, 06. Juni 2020

Vitalwelt Apotheke in der Arcus-Klinik,
 Pforzheim, Rastatter Straße 17 – 19
 Telefon 07231 - 2988040

Franz-Joseph-Gall-Apotheke,
 Tiefenbronn, Franz-Josef-Gall-Straße 37
 Telefon 07234 - 948094

Sonntag, 07. Juni 2020

Tiergarten Apotheke,
 Pforzheim, Strietweg 70
 Telefon 07231 – 414500

Sender-Apotheke, Mühlacker,
 Hindenburgstraße 41
 Telefon 07041 - 818030

Donnerstag, 11. Juni 2020

(Fronleichnam)

Schlössle-Apotheke, Pforzheim,
 Westliche 80 (in der Schlössle-Galerie)
 Telefon 07231 - 4246420

Tierärztlicher Notdienst

06. und 07. Juni 2020

Kleintierpraxis am Engelberg
 Marco Djordjevic
 Herderstr. 2
 71229 Leonberg
 07152 – 25255
 info@tierarztleonberg.de

11. Juni 2020

Kleintierpraxis
 Dr. Hildenbrand
 Heilbronner Str. 62/64
 71299 Leonberg
 07152 – 949733 und 07152 – 49899

- (3) Die persönliche Hygiene der Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden ist vom Arbeit- oder Auftraggeber durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen. Eingesetzte Utensilien, sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu desinfizieren.
- (4) Der Arbeit- oder Auftraggeber hat den Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden für den gesamten Arbeitstag MNB in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
- (5) Die Pflicht zum Tragen von Schutzhandschuhen mit Blick auf den Arbeitsschutz und aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung oder der Anwendung eines Hautschutzplanes bleibt unberührt.
- (6) Beschäftigte und sonstige Mitwirkende, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie Beschäftigte und sonstige Mitwirkende mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Der Arbeit- oder Auftraggeber darf diese Information, nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz des Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden, speichern und verwenden, wenn der Beschäftigte oder sonstige Mitwirkende ihm mitteilt, dass er zu der in Satz 1 genannten Gruppe gehört; der Beschäftigte und sonstige Mitwirkende ist zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für den in Satz 2 genannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (7) Die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, insbesondere nach §§ 3 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes, und die Pflicht, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf neu hinzukommende Gefährdungen zu ergänzen, bleiben unberührt.
- (8) Die Kommunikation der Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden mit den Teilnehmern ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Breitenkultur. Ihre Einhaltung ist vom Veranstalter sicherzustellen.

Corona-Verordnung "Sportstätten":

§ 1 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten

- (1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
 1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten
 - a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
 - b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt

2. Trainings- und Übungseinheiten
 - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
6. Der Betreiber muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
 - c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.
- (3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
- (4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Verordnungen finden Sie auch unter www.baden-wuerttemberg.de

Die Nutzer der gemeindeeigenen Gebäuden werden von der Gemeindeverwaltung ebenfalls noch direkt angeschrieben zur detaillierten Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Bürgermeisteramt

Der Redaktionsschluss wird vorverlegt

In der KW 24 (Fronleichnam) wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt vorverlegt auf

Dienstag, 09. Juni 2020 – 12:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.

Rathaus geschlossen

Am Freitag, 12. Juni 2020, bleibt das Rathaus geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Aus dem Standesamt

Eheschließungen

Geheiratet haben am 20. Mai 2020

Frau Marianna Kröhnung und Herr Henry Dieter Munk

Sterbefälle

Verstorben am 11. Mai 2020

Frau Rosemarie Berta Heuser geb. Allgaier, Wimsheim, 84 Jahre

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Kontaktlose Bücherei

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Seit Montag, den 11.5.2020 ist eine **kontaktlose Ausleihe** möglich.

So funktioniert es:

Unter <http://www.wimsheim.de>, der Rubrik Leben, Bücherei, finden Sie unseren WebOPAC Online Katalog. Hier der direkt Link (<https://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>). Dort im Bestand der Bücherei kann nach den Wunschmedien recherchiert werden.

Den „Wunschzettel“ entweder mit genauen Titelangaben oder Nennung eines speziellen Genres (z.B.: spannende Krimis, Bücher von Sebastian Fitzek, TKKG Cd's, Erstlesebücher ...) an die Bücherei mailen (buecherei@wimsheim.de) oder telefonisch (07044 9427-29) durchgeben.

Wir suchen dann passende Medien aus, die wir unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften bereitstellen.

Bestellung und Rückgabe der Medien:

Medien können **per Telefon**: 07044 9427-29 (dienstags 10-12 Uhr und Freitag 16-18 Uhr) oder per E-Mail (buecherei@wimsheim.de) vorbestellt werden. Dabei bitte den **Namen, die Leseausweisnummer** sowie die **Telefonnummer für Rückfragen** angeben.

Wir werden dann telefonisch oder per Mail einen Abholtermin nennen, der kontaktfrei erfolgen wird.

Die **Rückgabe** der Medien erfolgt ebenfalls zu den vorgenannten Terminen (dienstags 10-12 Uhr und freitags von 16-18 Uhr).

Wir freuen uns jetzt schon auf rege Nachfragen und hoffen, dass wir auf diese Weise die Bücherei wieder in Betrieb nehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die Bücherei in den Pfingstferien geöffnet hat.

Wir bitten um Verständnis, dass das Bücherei-Cafe bis auf Weiteres noch geschlossen bleibt.

Herzliche Grüße von dem Bücherei-Team

Bücherei Wimsheim, Kirchgasse 5 (Altes Schulhaus), 71299 Wimsheim, 07044 9427-29, buecherei@wimsheim.de

Abfall aktuell

Elektrogeräte-Entsorgung am Mittwoch, 01. Juli 2020

Hinweise

Bitte Karte rechtzeitig absenden!

10 Tage vor dem Wunschtermin muss die Karte bei der Firma GSI mbH, Postfach 16 62, 75406 Mühlacker, sein. Geräte am Abholtag ab 07:00 Uhr bereitstellen.

- Kosten für Solarium bzw. große Gefriertruhe **20,00 EUR je Gerät**

- Kosten für Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte **10,00 EUR je Gerät**

- Kosten für Fernsehgeräte und Monitore **8,00 EUR je Gerät**

Die Gebühren werden, wie bisher bei der Kühlgeräteentsorgung, von der Gemeinde bei der Ausgabe der jeweiligen Marken erhoben.

Sie können mit diesem Entsorgungsscheck auch mehrere Geräte an einem Termin abholen lassen. Diese Schecks werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.

Mit Abholung des Entsorgungsschecks wird Ihnen gleichzeitig eine **Gebührenmarke ausgehändigt**, die seitlich am Gerät angebracht werden muss. Die Entsorgungsfirma nimmt nur diejenigen Geräte mit, welche mit dieser Marke gekennzeichnet sind.

Die Schecks und Gebührenmarke erhalten Sie auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 05 - Frau Bossert.

Nächste Elektrogeräte-Entsorgung ist am Mittwoch, 02. September 2020.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: **NUSSBAUMMEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Kinderarmut:**Befragung in Pforzheim und im Enzkreis**

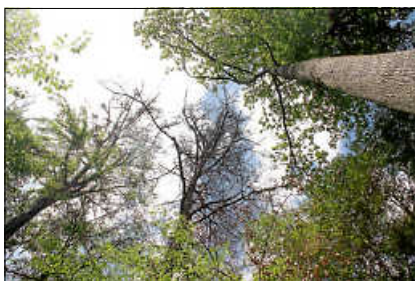
ENZKREIS/PFORZHEIM. Viele Kinder aus einkommensschwächeren Familien sind in verschiedenen Bereichen benachteiligt – einer dieser Bereiche ist die Gesundheit. Damit alle Kinder in Pforzheim und im Enzkreis gesund aufwachsen können, sollten im Sommer die Kindergesundheitswochen stattfinden unter der Überschrift „Gesund aufwachsen für alle!“ Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden sie nun auf das kommende Jahr verschoben – die Vorbereitungen laufen jedoch weiter; Informationen stehen auf www.kindergesundheit-pfenz.de.

Um einen Überblick über den aktuellen Wissensstand und die Meinung der Bevölkerung zum Thema Kinderarmut zu erhalten, hat Jasmin Mack von der PH Gmünd zusammen mit Simone Hug vom Gesundheitsamt, das für den Enzkreis und die Stadt Pforzheim zuständig ist, einen Fragebogen entwickelt. Das für die Kindergesundheitswochen federführende Gesundheitsamt bittet die Bevölkerung, sich eine Viertelstunde Zeit zu nehmen und an der Befragung online unter folgendem Link teilzunehmen: https://lamapoll.de/Kinderarmut_Enzkreis_Pforzheim/

Gefragt sind nicht nur Eltern oder die Kinder selbst, sondern alle Menschen in der Stadt Pforzheim und im Enzkreis. Der Fragebogen kann noch bis 15. Juni ausgefüllt werden.

Viel zu warm und viel zu trocken – Stresstest für Böden und Forst in der Region – Enzkreis engagiert sich weiter für Klimaschutz

ENZKREIS. Im März und April war es im Enzkreis viel zu warm und viel zu trocken – auf diesen Nenner lassen sich die Ergebnisse einer Analyse der Landesanstalt für Umwelt (kurz: LUBW) bringen.



„Natur- und Wasserhaushalt in der Region sind schwer beeinträchtigt. Das zeichnet sich immer deutlicher ab“, berichtet der Erste Landesbeamte des Enzkreises, Wolfgang Herz, der beim Landratsamt auch den Klimaschutz verantwortet. Beispielsweise seien die Böden schon sehr früh im Jahr extrem trocken, Apfelbäume blühten bereits Ende März.

Laut LUBW folgten auf den zweitwärmsten Winter seit Beginn der Wetteraufzeichnungen 1881 ein überdurchschnittlich warmer März und ein sehr warmer April; es war der zwölfte zu trockene April in Folge. Die Durchschnittstemperatur im März lag 1,5 Grad Celsius über dem langjährigen Mittel, die des April sogar fast vier Grad Celsius darüber. Hinzu kommt, dass die Niederschläge ausbleiben: In den Monaten März und April fiel rund 40 Prozent weniger Regen in Baden-Württemberg als im langjährigen Mittel.

„Auch in der Landwirtschaft macht sich der Wassermangel stark bemerkbar. Besonders bei der Wintergerste und auch beim Roggen ist es fraglich, ob die Bestände diesen Stress ohne Ertragsverluste kompensieren können“, erläutert die stellvertretende Leiterin des Landwirtschaftsamtes, Corinna Benkel. Zudem seien die Böden vielfach sehr

verhärtet und verdichtet, so dass die Winterniederschläge nur langsam nach unten abziehen konnten; das führte zu Verschlammungen, Verkrustungen und letztendlich auch zu erheblichen Biomasse-Einbußen.

Auch dem Wald setzen Dürre und Hitze und überdies Schädlinge massiv zu.

Laut LUBW sind 43 Prozent der Waldfläche in Baden-Württemberg deutlich geschädigt, nur noch ein Viertel der Bäume ist gesund.

Jede Baumart hat bestimmte Ansprüche an die Temperatur und die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen.

Manche vertragen strenge Winter, während andere besser mit Trockenheit umgehen können. „Auf jeden Fall wird der inzwischen unbestrittene Klimawandel einen neuen Konkurrenzkampf zwischen den Baumarten entstehen lassen“, sagt Dr. Daniel Sailer, in dessen Dezernat das Forstamt und auch das Landwirtschaftsamt angesiedelt ist. „Angesichts dieser Entwicklungen müssen und werden wir auch künftig auf Nachhaltigkeit als zentrales Prinzip moderner Forstwirtschaft setzen.“ Damit meint Sailer beispielsweise den Anbau standortgerechter Baumarten, Naturverjüngung, bodenschonende Ernteverfahren oder angepasste Wildbestände. „Und letztlich ist natürlich auch die Nutzung des erneuerbaren und nachhaltig erzeugten Rohstoffes Holz eine effektive Klimaschutzmaßnahme“, wie der Dezernent betont.

Der Enzkreis versucht generell, wo immer es geht, CO₂-Emissionen zu verringern und dem Klimawandel nachhaltig entgegen zu wirken. „Denn inzwischen ist praktisch jedes neue Jahr unter den Top Ten der wärmsten und trockensten der vergangenen Jahrzehnte. Jedes festigt die Folgen des Klimawandels und macht es schwerer, den Trend umzukehren“, so Lisa Andes von der Stabsstelle für Klimaschutz und Kreisentwicklung.

Auch zahlreiche Kommunen im Enzkreis haben sich zwischenzeitlich auf den Weg gemacht, indem sie beispielsweise dem Klimapakt des Landes Baden-Württemberg beigetreten sind. „Die Arbeit am Klimaschutz muss im Kreis und den Gemeinden gelebter Alltag sein und bleiben“, so Wolfgang Herz abschließend. Verbraucherinnen und Verbraucher könnten ihren Beitrag zum Beispiel durch den Kauf von klimafreundlicheren Produkten wie energieeffizienten Elektrogeräten oder Bio-Lebensmitteln, durch den Bezug von Ökostrom oder durch CarSharing leisten.



Im März und April war es im Enzkreis viel zu warm und viel zu trocken. Die Folge sind unter anderem ausgetrocknete Böden, Trockenschäden im Forst und erhebliche Einbußen bei der Biomasse. Der Enzkreis sieht sich daher weiter in der Pflicht, sich für einen nachhaltigen Klimaschutz zu engagieren.

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.


Soziales

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit
„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899

Die Diakonie- und Sozialstation Heckengäu sagt Danke

Sehr gefreut hat sich die Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. in Wimsheim über die Spende von Mundschutz-Masken, die von der örtlichen Firma Paragon Uhren-Vertriebs-GmbH gespendet wurden. Dazu erhielt die Diakoniestation noch 80 Krankenschwesternuhren. Der Geschäftsführung von Paragon ist wichtig, in dieser Zeit ein Zeichen der Solidarität zu setzen und die heimischen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu unterstützen. Die Diakoniestation bedankt sich herzlich für diese positive Aktion.

 Diakonie- und Sozialstation
Heckengäu e.V.
Hilfe, Pflege, Menschlichkeit.

Atlanta
by PARAGON

Sprechstunde des bwlv in Mühlacker für Menschen mit Suchtproblemen öffnet wieder

Gute Nachrichten für alle Klienten und Ratsuchenden im Raum Mühlacker – ab dem 17.06.2020 öffnet unsere Sprechstunde für Menschen mit Suchtproblemen und deren Angehörige im Rathaus in Mühlacker wieder zur gewohnten Zeit immer mittwochs zwischen 10.00 und 12.00 Uhr. Allerdings bitten wir darum, sich vorab telefonisch unter (07231) 139408-0 oder per Mail karin.koelmel@bw-lv.de anzumelden und einen festen Termin zu vereinbaren. Es wird außerdem darum gebeten, mit Mund-Nase-Schutz zu kommen und sich an der Information des Rathauses anzumelden, von dort aus werden Sie weitergeleitet.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Tel: 07044 / 8686 Fax: 07044 / 8174

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de
Rathausstraße 2 71299 Wimsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

DemenzZentrum

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Sie erreichen uns in der Regel Montag - Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr, Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
DemenzZentrum: 07041 81469-0
Pflegestützpunkt Enzkreis für den Bereich Mühlacker und Ötisheim: 07041 81469-22
Beratungsstelle für Hilfen im Alter
Gebiet Heckengäu: 07041 81469-23
Gebiet Stromberg: 07041 81469-21
Jeden Dienstag von 10.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde im Rathaus Maulbronn
Tel. während dieser Zeit: 07043 10327

Haus Heckengäu Heimsheim



Schokoladen-Regen

Eine süße Überraschung erhielt das Haus Heckengäu vom Edeka Schömberg: Herr Volker Steinke spendete nicht verkaufte Osterhasen den MitarbeiterInnen – herzlichen Dank!



Auch der Edeka Zelling aus Wimsheim schenkte dem Haus Heckengäu mehrere Kartons voller Schoko-Eier und -hasen – so geht die Nervennahrung nicht aus!

Haus Heckengäu,
Heimsheim, Schulstr. 17,
Tel. 07033/ 53 91-0, E-mail:
haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

